



**EUROPÄISCHE UNION**

**DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT**

**DER RAT**

**Straßburg, den 18. April 2018  
(OR. en)**

**2017/0163 (COD)  
LEX 1794**

**PE-CONS 5/1/18  
REV 1**

**CULT 11  
CODEC 130**

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES  
ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG (EU) Nr. 1295/2013  
ZUR EINRICHTUNG DES PROGRAMMS KREATIVES EUROPA  
(2014–2020)**

**VERORDNUNG (EU) 2018/...**  
**DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom 18 April 2018**

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013**  
**zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa**  
**(2014–2020)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 167 Absatz 5 erster Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> Stellungnahme vom 18. Oktober 2017 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>2</sup> Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 15. März 2018 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 12. April 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>1</sup> wurde das Programm Kreatives Europa (2014–2020) zur Unterstützung des europäischen Kultur- und Kreativsektors eingerichtet.
- (2) Die Besonderheit des Jugendorchesters der Europäischen Union liegt darin, dass es ein europäisches Orchester ist, das kulturelle Grenzen überwindet und aus jungen Musikern besteht, die jedes Jahr in allen Mitgliedstaaten aufgrund strenger Qualitätskriterien im Rahmen eines anspruchsvollen Vorspiel-Verfahrens ausgewählt werden. Es ist das einzige Orchester in der Union, welches Musiker aus allen Mitgliedstaaten aufnimmt.
- (3) Seit seiner Gründung hat das Jugendorchester der Europäischen Union zur Förderung des interkulturellen Dialogs, der gegenseitigen Achtung und der Verständigung beigetragen. Indem es die Fülle und die Vielfalt europäischer Kulturen und aufstrebender Talente präsentiert hat, ist das Jugendorchester der Europäischen Union als Kulturbotschafter der Union tätig gewesen. Es hat außerdem zum Wissen um das europäische musikalische Erbe, zur Verbreitung europäischer Werke und zur Mobilität junger europäischer Talente über nationale und europäische Grenzen hinweg beigetragen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014–2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

- (4) Das Jugendorchester der Europäischen Union bietet über ein Gastprogramm regelmäßige Weiterbildungsmöglichkeiten für junge Musiker und Gelegenheiten für Auftritte, wodurch die internationalen Karrieren der Musiker vorangebracht und ihre Fähigkeiten unter der Leitung renommierter Dirigenten weiterentwickelt werden.
- (5) Das Jugendorchester der Europäischen Union sollte seine Einnahmen ständig diversifizieren, indem es sich aktiv um finanzielle Unterstützung aus anderen Quellen als den Finanzmitteln der Union bemüht, damit sein Fortbestehen sichergestellt und seine Abhängigkeit von Finanzmitteln der Union verringert wird. Das Jugendorchester der Europäischen Union sollte daher dafür sorgen, dass seine Verwaltung kosteneffizient ist.
- (6) Das Jugendorchester der Europäischen Union sollte anstreben, deutlicher in Erscheinung zu treten, auch in traditionellen und digitalen Medien, und bei europäischen Veranstaltungen und in mehr Mitgliedstaaten aufzutreten.
- (7) Das Jugendorchester der Europäischen Union sollte in Zusammenarbeit mit seinen nationalen assoziierten Partnern die Bekanntheit des jährlichen Vorspielens erhöhen, um in dem Orchester eine ausgewogenere Vertretung von Musikern aus allen Mitgliedstaaten zu erreichen.
- (8) Die Tätigkeiten des Jugendorchesters der Europäischen Union sollten mit den Zielen des Programms Kreatives Europa und insbesondere mit seinem Ziel, die Publikumsentwicklung zu fördern, sowie mit den Prioritäten des Unterprogramms Kultur vereinbar sein. Das Jugendorchester der Europäischen Union sollte daher aktiv im Bereich der Publikumsentwicklung tätig sein, wobei es jungen Menschen besondere Aufmerksamkeit widmen sollte.

- (9) Das Jugendorchester der Europäischen Union wurde 1976 auf der Basis einer EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 8. März 1976<sup>1</sup> gegründet und unterscheidet sich somit von anderen Orchestern in Europa.
- (10) Der Beitrag des Jugendorchesters der Europäischen Union wird von den Mitgliedstaaten und den Organen der Union anerkannt, dazu gehören aufeinanderfolgende Präsidenten der Kommission und des Europäischen Parlaments.
- (11) Angesichts seiner besonderen Stellung, seiner strategischen Ziele und seiner Aktivitäten, die über das alleinige Interesse und den alleinigen Nutzen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten hinausgehen und eindeutig einen europäischen Mehrwert aufweisen, erfüllt das Jugendorchester der Europäischen Union die Voraussetzungen für eine in einem Basisrechtsakt genannte Einrichtung im Sinne von Artikel 190 Absatz 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission<sup>2</sup>, nach dem Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gewährt werden können.

---

<sup>1</sup> EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 8. März 1976 zu dem von Frau Kellett-Bowman vorgelegten EntschlieÙungsantrag zur Gründung eines Jugendorchesters der Europäischen Gemeinschaften (ABl. C 79 vom 5.4.1976, S. 8).

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

- (12) Dem Jugendorchester der Europäischen Union sollten ausnahmsweise bis zum Ablauf des Programms Kreatives Europa am 31. Dezember 2020 Finanzmittel gewährt werden.
- (13) Das Jugendorchester der Europäischen Union sollte daher als Ausnahme in den Katalog der Maßnahmen aufgenommen werden, denen eine Förderung sowohl im Rahmen des Unterprogramms Kultur als auch des sektorübergreifenden Aktionsbereichs des Programms Kreatives Europa zuteil wird.
- (14) Um das reibungslose Funktionieren des Jugendorchesters der Europäischen Union sicherzustellen, sollte es so bald wie möglich Unterstützung erhalten können, insbesondere zur Deckung von Kosten, die 2018 vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung angefallen sind. Daher sollte diese Verordnung rückwirkend ab dem 1. Januar 2018 gelten.
- (15) Die Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Die Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 13 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:  
  
„f) Kosten im Zusammenhang mit Aktivitäten des Jugendorchesters der Europäischen Union, die zur Mobilität von Musikern, zur grenzüberschreitenden Verbreitung europäischer Werke und zur internationalen Ausrichtung der Karrieren junger Musiker beitragen.“
  
2. In Artikel 15 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:  
  
„g) das Jugendorchester der Europäischen Union im Hinblick auf Kosten, die nicht unter die Förderung nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f fallen.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*